

Vf. 73-IV-17



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

der Frau A.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dana Schwarz, Am Mühlweg 1, OT
Warmbad, 09429 Wolkenstein,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig sowie die Richterin Andrea Verstejl

am 18. Mai 2017

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Mit ihrer am 2. Mai 2017 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin, die sich seit dem 16. Februar 2016 in Untersuchungshaft befindet, gegen die im Haftbeschwerdeverfahren ergangenen Beschlüsse des Landgerichts Leipzig vom 8. Dezember 2016 (3 Ks 345 Js 5529/16 jug) und des Oberlandesgerichts Dresden vom 31. März 2017 (1 Ws 53/17).

Die Staatsanwaltschaft Leipzig führte gegen die Beschwerdeführerin und zwei weitere Mitbeschuldigte ein Ermittlungsverfahren wegen Totschlags in Mittäterschaft (345 Js 5529/16 jug). Am 9. Februar 2016 wurde durch den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Leipzig ein Haftbefehl gegen die Beschwerdeführerin wegen des Tatvorwurfs des Totschlags in Mittäterschaft erlassen (282 ER IO Gs 542/16). Am 16. Februar 2016 erfolgte auf Grundlage dieses Haftbefehls die Festnahme der Beschwerdeführerin, die sich seither in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz befindet.

Unter dem 17. Mai 2016 erhob die Staatsanwaltschaft Leipzig Anklage gegen die Beschwerdeführerin und die Mitangeschuldigten. Mit der Anklageschrift wurde der Beschwerdeführerin nunmehr Mord in Mittäterschaft zur Last gelegt. Das Landgericht Leipzig eröffnete mit Beschluss vom 30. Juni 2016 das Hauptverfahren. Mit Verfügung vom 21. Juli 2016 bestimmte es insgesamt elf Hauptverhandlungstermine im Zeitraum vom 16. August 2016 bis zum 14. November 2016. Der Leichnam des Getöteten war bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgefunden worden.

Unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung gelangte die Staatsanwaltschaft Leipzig in den Besitz eines Briefes des Mitangeklagten der Beschwerdeführerin an dessen Verteidiger, in dem sich der Mitangeklagte zum Tatgeschehen äußert. Dieser Brief befand sich zum Zwecke der Übersetzung im Gewahrsam einer Dolmetscherin und wurde dort von deren Lebensgefährten aufgefunden und der Polizei übergeben. Der Mitangeklagte der Beschwerdeführerin lehnte daraufhin die Berufsrichter der Kammer und in der Folge auch diejenigen Richter als Befangen ab, die mit der Entscheidung über den Befangenheitsantrag befasst waren. Vor diesem Hintergrund wurde die Anklage erst am dritten der ursprünglich anberaumten elf Verhandlungstage verlesen. Am vierten Verhandlungstag bestimmte die Kammer weitere Verhandlungstermine. Jenseits der bereits bis zum 14. November 2016 bestimmten Termine wurden Fortsetzungstermine festgesetzt auf den 21. November 2016, 20. Dezember 2016, 10. Januar 2017, 1. Februar 2017, 15. Februar 2017, 22. Februar 2017, 1. März 2017, 8. März 2017, 15. März 2017, 22. März 2017, 29. März 2017 sowie 5. April 2017. Die Termine am 21. November und 20. Dezember 2016 waren Kurztermine, für den 10. Januar 2017 war die Verhandlung von 9 bis 14 Uhr angesetzt, für den 1. Februar 2017 von 9 bis 17 Uhr und an den weiteren Folgeterminen von jeweils 13 bis 17 Uhr.

Im Laufe der Hauptverhandlung erfolgten weitere Befangenheitsanträge des Mitangeklagten der Beschwerdeführerin gegen die erkennenden Richter, namentlich am 20. September 2016 sowie am 9. November 2016. Am 4. Oktober 2016 und 18. November 2016 wurden darüber hinaus die ursprünglich mit der Entscheidung über den ersten Befangenheitsantrag befassten Richter ebenfalls wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Die Ablehnungsgesuche wurden mit Entscheidungen vom 29. September 2016, 15. November 2016 sowie vom 12. Dezember 2016 verworfen.

Am 23. November 2016 legte die Beschwerdeführerin Haftbeschwerde ein, die durch das Landgericht als Antrag auf Haftprüfung ausgelegt wurde. Im Zuge dessen wurde der Haftbefehl des Amtsgerichts Leipzig mit Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 1. Dezember 2016 aufgehoben und durch einen neuen Haftbefehl vom selben Tag ersetzt. Hiergegen legte die Beschwerdeführerin am 7. Dezember 2016 Haftbeschwerde ein. Im Rahmen der Haftbeschwerde machte sie unter anderem eine Verletzung des in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgebotes geltend.

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2016 half das Landgericht Leipzig der Beschwerde gegen den Haftbefehl nicht ab und legte die Sache dem Oberlandesgericht Dresden zur Entscheidung über die Haftbeschwerde vor.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 verwarf das Oberlandesgericht die Beschwerde der Beschwerdeführerin aus den Gründen des Haftbefehls vom 1. Dezember 2016 und der Nichtabhilfeentscheidung des Landgerichts vom 8. Dezember 2016 als unbegründet.

Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin am 22. Januar 2017 Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen. Dieser stellte mit Beschluss vom 23. Februar 2017 fest, dass sowohl der Beschluss des Landgerichts vom 8. Dezember 2016 (3 Ks 345 Js 5529/16 jug) als auch der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 20. Dezember 2016 (2 Ws 606/16) die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf verletzen. Beide Beschlüsse wahrten die verfassungsrechtlich geforderte Begründungstiefe in Bezug auf die Einhaltung des Beschleunigungsgebotes nicht. Zur Begründung im Einzelnen wird Bezug genommen auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Februar 2017 (Vf. 7-IV-17). Der Beschluss des Oberlandesgerichts wurde aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Ab dem 2. Februar 2017 bemühte sich der Vorsitzende der Strafkammer um die Festsetzung weiterer Verhandlungstage. Um Terminschwierigkeiten bei den Verteidigern des Mitangeklagten zu begegnen, bestellte die Kammer diesem am 2. März 2017 die insgesamt dritte Pflichtverteidigerin. In Folge dessen wurden 14 weitere Verhandlungstermine zwischen dem 12. April 2017 und 30. August 2017 bestimmt, die bis auf einen alle als Ganztagestermine geplant sind.

Am 8. März 2017 wurde der Leichnam des Getöteten aufgefunden; daraufhin wurden rechtsmedizinische Untersuchungen veranlasst.

Mit Verfügung vom 28. März 2017 erläuterte die Kammer gegenüber dem Oberlandesgericht die Hintergründe der bisher erfolgten Terminierung. Sie verwies dabei auf Terminschwierigkeiten der Verteidigung, insbesondere des Mitangeklagten. Auch das Festsetzen von Ganztagesterminen ab dem 15. März 2017 sei an der Terminlage der Verteidiger gescheitert. Darüber hinaus habe die Kammer weitere Haftsachen verhandelt, deren Termine aufgezählt wurden. Zudem seien auch Berufungssachen längerfristig terminiert gewesen. Mit dem Abschluss der Beweisaufnahme könne nach vorläufiger Planung vor dem Hintergrund der neusten Entwicklungen bis Ende Mai 2017 gerechnet werden.

Mit Beschluss vom 31. März 2017 (1 Ws 53/17) verwarf das Oberlandesgericht die Beschwerde der Beschwerdeführerin erneut als unbegründet. Die Beschwerdeführerin sei der ihr im Haftbefehl zur Last gelegten Taten auch weiterhin dringend verdächtig. Es bestehe die Gefahr, dass ohne Verhaftung der Beschwerdeführerin die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der ihr zur Last gelegten Taten infrage gestellt sein könnte und sie sich der Strafverfolgung durch Flucht entziehen werde. Die Angeklagte habe mit der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen. Demgegenüber bestünden keine hinreichenden sozialen Bindungen fluchtreizhemmender Art im Bundesgebiet. Die Beschwerdeführerin sei syrische Staatsangehörige, lebe vom Kindesvater getrennt und sei vor ihrer Inhaftierung nicht berufstätig gewesen. Ihre Tochter befinde sich als Mitangeklagte ebenfalls in Untersuchungshaft. Mildere Maßnahmen nach § 116 StPO seien daher nicht ausreichend. Die Fortdauer der Untersuchungshaft sei verhältnismäßig. Insbesondere sei das Verfahren bislang mit der gebotenen Beschleunigung geführt worden. Zwar sei der Vollzug der Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr bis zum Erlass eines Urteils nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt. Auch sei grundsätzlich eine vorausschauende, auf größere Zeiträume gerichtete Verhandlungsdichte von durchschnittlich einem das Verfahren tatsächlich fördernden Hauptverhandlungstag pro Woche notwendig. Diesen Anforderungen werde der bisherige Verfahrensverlauf aber aufgrund der Besonderheiten des Verfahrens noch gerecht.

Die Beschwerdeführerin sieht sich durch den Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 8. Dezember 2016 (3 Ks 345 Js 5529/16 jug) sowie den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 31. März 2017 (1 Ws 53/17) in ihrem Grundrecht auf Freiheit der Person verletzt und rügt in diesem Zusammenhang auch einen Verstoß gegen das Gebot des fairen Verfahrens i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip. Die Fortführung der Hauptverhandlung trotz zuvor erfolgter Ablehnungsgesuche habe gegen § 29 Abs. 2 StPO verstoßen, ebenso sei bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch des Mitangeklagten die Höchstfrist des § 29 Abs. 2 Satz 1 StPO nicht eingehalten worden. Außerdem sei seit dem 9. November 2016 bis zum 10. Januar 2017 lediglich in kurzen „Schiebeterminen“ ohne unaufschiebbare Entscheidungen verhandelt und damit das Verfahren nicht entsprechend dem Beschleunigungsgebot vorantrieben worden. Auch die vorgenommene Terminierung werde dem Beschleunigungsgebot nicht gerecht. Bereits die ursprüngliche Terminierung sei unzureichend gewesen. Die Neuterminierung der weiteren Fortsetzungstermine habe das Beschleunigungsgebot ebenfalls außer Acht gelassen. Bei der zuletzt erfolgten weiteren Terminierung habe die Kammer eigene Terminvalenzen unberücksichtigt gelassen und eine Verlegung von bereits feststehenden Verhandlungstermi-

nen in anderen Verfahren ohne Untersuchungshaft in Betracht ziehen müssen. Insbesondere die Bestimmung von nur drei Hauptverhandlungsterminen im Juni 2017 sei unzureichend. Dass sich die Hauptverhandlung durch das Verteidigungsverhalten des Mitangeklagten verzögert habe, könne nicht der Beschwerdeführerin zugerechnet werden. Vielmehr habe das Landgericht durch eine schnelle und zügige Bearbeitung des Ablehnungsgesuches dafür Sorge tragen müssen, dass eine Verzögerung für die übrigen Angeklagten gar nicht erst eintreten könne. Die erkennende Kammer des Landgerichts hätte selbst im Rahmen des § 29 Abs. 2 StPO auf die lange Bearbeitungsdauer der Befangenheitsanträge reagieren müssen. Auch sei eine Verfahrensabtrennung bezüglich des Mitangeklagten aus Beschleunigungsgründen erforderlich gewesen. Fluchtgefahr bestehe angesichts bestehender familiärer Bindungen der Beschwerdeführerin in Deutschland nicht mehr, was das Oberlandesgericht übersehen habe. Zumindest hätte einem eventuellen Fluchtanreiz durch geeignete Auflagen begegnet werden können.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit zu einer Stellungnahme gehabt.

II.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist unbegründet. Der angefochtene Beschluss des Oberlandesgerichts verletzt die Beschwerdeführerin nicht in den von ihr gerügten Grundrechten. Damit erübrigt sich eine (erneute) Entscheidung über die ebenfalls angefochtene Ausgangsentscheidung des Landgerichts Leipzig.

1. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angelegt. Daher ist der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16; st. Rspr.).

Das Beschleunigungsgebot verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Kommt es zu von dem Beschuldigten nicht zu vertretenden, sachlich nicht zu rechtfertigenden und vermeidbaren erheblichen Verfahrensverzögerungen, steht dies regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 95-IV-11 [HS]/Vf. 96-IV-11 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16).

Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft sind dabei höhere Anforderungen an das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes für deren Aufrechterhaltung zu stellen. Entspre-

chend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat können zwar kleinere Verfahrensverzögerungen der Fortdauer der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen. Jedoch vermag allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008, StV 2008, 198 [199]).

Aufgrund der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Freiheit der Person muss das Verfahren der Haftprüfung und Haftbeschwerde so ausgestaltet sein, dass nicht die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition besteht (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 30. August 2008 – 2 BvR 671/08 – juris Rn. 22). Im Grundsatz haben sich die mit Haftsachen betrauten Gerichte deshalb mit den einzelnen Voraussetzungen eingehend auseinanderzusetzen und diese auf hinreichend gesicherter Tatsachenbasis zu begründen. Dies erfordert aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen der Voraussetzungen der Untersuchungshaft, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. September 2016, a.a.O.; BVerfG Beschluss vom 30. August 2008, a.a.O.).

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an. Hierbei spielt die Anzahl, Dauer und Dichte der terminierten und durchgeführten Hauptverhandlungstermine eine Rolle (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Juli 2015 – Vf. 71-IV-15 [HS] unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008, StV 2008, 198 [199]; BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2013, StV 2013, 640 [643]). Bei absehbar umfangreicheren Verfahren ist stets eine vorausschauende, auch größere Zeiträume umgreifende Hauptverhandlung mit regelmäßig mehr als einem durchschnittlichen Hauptverhandlungstag pro Woche notwendig, wobei sich die Anforderungen an die Terminierungsdichte mit zunehmender Untersuchungshaft noch intensivieren können (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 14. Mai 2012, Vf. 38-IV-12 [HS]/Vf. 39-IV-12 [e.A.]; Beschluss vom 4. Juli 2013 – Vf. 37-IV-13; BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2013 – 2 BvR 2098/12 – juris Rn. 41). Für die Bewertung von Kurzterminen ist in diesem Zusammenhang maßgeblich, ob das Gericht alles Mögliche und Zumutbare getan hat, um die Verhandlung mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen. Mit diesem Erfordernis wäre es nicht zu vereinbaren, in einer Haftsache ohne sachlichen Grund auf die Durchführung voller Sitzungstage zugunsten von Terminen zu verzichten, die nur wenige Stunden umfassen (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Juli 2015 – Vf. 71-IV-15 [HS] – juris Rn. 31).

Wann das bloße Fehlen von Ausführungen zur Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit einen Verstoß gegen das Freiheitsgrundrecht zur Folge hat, hängt von der jeweiligen Sachlage im Einzelfall ab. Einerseits wird eine Begründung zur Wahrung des Beschleunigungsgebots bei noch

kurzer Dauer der Untersuchungshaft meist nicht geboten sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. September 2010 – Vf. 60-IV-10 [HS]/Vf. 61-IV-10 [e.A.] – juris Rn. 31; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16). Insbesondere bedarf es keiner Begründung, wenn die Nachrangigkeit des Freiheitsanspruchs offen zutage liegt und sich daher von selbst versteht (vgl. zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Unterbringung BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1985, BVerfGE 70, 297 [315]). Andererseits ist eine näher begründete Abwägung in aller Regel bei einer mehr als sechsmonatigen Untersuchungshaft erforderlich, wenn Anhaltspunkte für eine erhebliche, vermeidbare und dem Staat zurechenbare Verfahrensverzögerung bestehen (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2012 – Vf. 5-IV-12 [HS]/Vf. 6-IV-12 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16). Der Vollzug der Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr bis zu dem Erlass des Urteils wird nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 2008 – 2 BvR 806/08; Beschluss vom 30. September 1999, NStZ 2000, 153, m.w.N.; st. Rspr.).

2. Diesen Anforderungen genügt der angefochtene Beschluss des Oberlandesgerichts. Dieses hat mit verfassungsrechtlich hinreichender Begründungstiefe dargelegt, warum die Fortdauer der Untersuchungshaft insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Beschleunigungsgebotes hier noch verhältnismäßig ist. Die vorgenommene Abwägung ist auch in der Herleitung und im Ergebnis verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 31. März 2017 wahrt die verfassungsrechtlich erforderliche Begründungstiefe.

Insbesondere setzt sich das Oberlandesgericht ausreichend mit der konkret erreichten Terminierungsdichte von weniger als einem Tag pro Woche bei teilweise lediglich kurzer Termindauer, den konkreten Terminierungsbemühungen der Kammer, der mittlerweile über ein Jahr betragenden Dauer der Untersuchungshaft und der hieraus folgenden Gewichtsverlagerung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung auseinander. Es nimmt sowohl die Straferwartung als auch das voraussichtliche Ende der Hauptverhandlung in den Blick und bezieht diejenigen Umstände in seine Erwägungen ein, die zu der – im Vergleich zur ursprünglichen Terminplanung der Kammer – erheblichen Verlängerung der Hauptverhandlung geführt haben. Es hat auch die Frage berücksichtigt, inwieweit eine Abtrennung der Verfahren zu einer wesentlichen Beschleunigung geführt hätte und in den Blick genommen, dass die bestehenden Terminschwierigkeiten nicht auf die Verteidigerin der Beschwerdeführerin zurückzuführen sind, sondern auf die Verteidigung des Mitangeklagten.

b) Die Erwägungen des Oberlandesgerichts sind auch in der Sache verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die vorliegenden Verfahrensverzögerungen sind zwar nicht von der Beschwerdeführerin zu vertreten, sie sind aber sachlich gerechtfertigt, für die handelnde Jugendkammer nicht vermeidbar sowie dem Staat nicht zuzurechnen.

- aa) Es begegnet im Ergebnis keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass das Oberlandesgericht im vorliegenden Einzelfall ausnahmsweise trotz einer Terminierungsdichte von nur 0,66 Verhandlungstagen pro Woche bei einer die Dauer von einem Jahr bereits überschreitenden Untersuchungshaft das Beschleunigungsgebot noch als gewahrt ansieht. Die vom Oberlandesgericht hierfür zur Begründung angeführten besonderen Umstände des Einzelfalls sind verfassungsrechtlich noch tragfähig. Dies gilt insbesondere für die Annahme, die geringe Terminierungsdichte sei nicht dem Staat zuzurechnen. Das Oberlandesgericht stellt in diesem Zusammenhang die umfangreichen Terminierungsbemühungen des Landgerichts dar und hebt zutreffend hervor, dass das Landgericht auf Termenschwierigkeiten des Verteidigers des Mitangeklagten mit der sukzessiven Bestellung zweier weiterer Pflichtverteidiger jedenfalls im jetzigen Verfahrensstadium noch ausreichend reagiert habe, selbst wenn diese Bemühungen im Ergebnis nicht zu einer höheren Terminierungsdichte und insbesondere nicht zu einer Kompensation der bereits eingetretenen Verzögerungen geführt haben.
- bb) Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass das Oberlandesgericht auch unter Beschleunigungsgesichtspunkten die nur sukzessiv erfolgte Terminierung aufgrund der wiederholten Befangenheitsanträge im Anfangsstadium der Hauptverhandlung im Zusammenhang mit dem übergebenen Schriftstück des Mitangeklagten und der nachträglich bekannt gewordenen und eingeführten Beweismittel (im Hauptverhandlungstermin durch einen Zeugen übergebenes Videomaterial, Auffinden der Leiche des Tatopfers während laufender Hauptverhandlung) für gerechtfertigt und sachgerecht erachtet. Die hiermit einhergehenden Auswirkungen auf den Ablauf und den Umfang der Beweisaufnahme waren bei der ursprünglichen Terminplanung nicht absehbar; von Verfassungs wegen war die Kammer bei der ursprünglichen Terminplanung nicht verpflichtet, für derartige, nach der verfassungsrechtlich vertretbaren Bewertung des Oberlandesgerichts nicht vorhersehbare Ereignisse Vorsorge zu treffen. Dass durch die hiermit einhergehenden – nach der verfassungsrechtlich unbedenklichen Bewertung des Oberlandesgerichts nicht dem Landgericht anzulastenden – Verzögerungen der bereits vorher langfristig geplante Jahresurlaub des Vorsitzenden und ein Krankenhausaufenthalt eines Schöffen in den Zeitraum der Hauptverhandlung fallen, war damit ebenfalls nicht vorhersehbar und somit nicht dem Landgericht zuzurechnen. Zwar war das Landgericht verfassungsrechtlich verpflichtet, sich um eine anschließende Kompensation für die damit verursachte Verfahrensverzögerung durch eine künftig höhere Terminfrequenz zu bemühen (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2017 – Vf. 7-IV-17 m.w.N.). Dass die Kammer diese Bemühungen unternommen hat, aber aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen eine erhebliche Kompensation dennoch nicht erreichen konnte, ist aus den vom Oberlandesgericht angeführten Gründen – namentlich der Termenschwierigkeiten der Verteidiger des Mitangeklagten trotz wiederholter weiterer Pflichtverteidigerbestellungen sowie der weiteren terminierten Haftsachen der Kammer – verfassungsrechtlich noch hinzunehmen.

Entsprechendes gilt für die nunmehr vom Landgericht mitgeteilten und vom Oberlandesgericht in seinem Beschluss aufgegriffenen, nicht in der Gerichtsorganisation, sondern in der Sphäre der Verteidiger liegenden Gründe für die teilweise erfolgte Festsetzung von lediglich mehrstündigen, nicht aber ganztägigen Verhandlungstagen. Dass das Landgericht bei den zuletzt festgelegten Terminen weit überwiegend ganztägige Verhandlungstage bestimmt hat, hebt das Oberlandesgericht zutreffend hervor.

- cc) Das Oberlandesgericht verkennt dabei nicht, dass die in der Sphäre der Verteidigung liegenden Termenschwierigkeiten weit überwiegend nicht der Verteidigung der Beschwerdeführerin zuzurechnen sind, misst dem aber ohne Verfassungsverstoß keine entscheidende Bedeutung für die erforderliche Abwägung bei. Denn nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist entscheidend, ob die eingetretenen Verzögerungen vermeidbar und dem Staat zurechenbar waren (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2012 – Vf. 5-IV-12 [HS]/Vf. 6-IV-12 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16). Dies hat das Oberlandesgericht ohne Verfassungsverstoß verneint. Insbesondere hat es für eine mögliche Verfahrenstrennung darauf hingewiesen, dass diese einerseits die Beweisführung erschwert hätte und zudem dadurch eine wesentliche Beschleunigung nicht zu erwarten gewesen wäre. Angesichts des einheitlichen Tatgeschehens, bei dem nach der zugelassenen Anklage die Angeklagten im bewussten und gewollten Zusammenwirken gehandelt haben, lässt dies keinen verfassungsrechtlich beachtlichen Mangel bei der Betätigung des tatrichterlichen Trennungsermessens erkennen.
- dd) Jedenfalls bei einer Gesamtschau der vom Oberlandesgericht angeführten Einzelfallumstände erscheint das Beschleunigungsgebot trotz der deutlich unter einem Tag pro Woche liegenden Verhandlungsdichte ausnahmsweise noch gewahrt.
- ee) Bei einer Haftdauer von knapp über einem Jahr und dem im Raum stehenden Tatvorwurf des Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge und entsprechender Straferwartung geht das Oberlandesgericht in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise davon aus, die Fortdauer der Untersuchungshaft sei auch im Übrigen verhältnismäßig. Es hat dabei einen zutreffenden verfassungsrechtlichen Maßstab angelegt und insbesondere berücksichtigt, dass sich angesichts der mittlerweile über ein Jahr fortdauernden Untersuchungshaft höhere Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft stellen. Dabei hat es die Umstände des Einzelfalles in den Blick genommen und abgewogen.
- ff) Soweit sich die Beschwerdeführerin auch gegen den vom Oberlandesgericht angenommenen Haftgrund der Fluchtgefahr wendet, ist gegen den angefochtenen Beschluss ebenfalls verfassungsrechtlich nichts einzuwenden. Dabei ist der insoweit geltende eingeschränkte Prüfungsmaßstab des Verfassungsgerichtshofs zu

berücksichtigen. Als tatrichterliche Würdigung des Sachverhalts unterliegt die Annahme der Fluchtgefahr nur begrenzter verfassungsgerichtlicher Überprüfung. Dass die mit der hohen Straferwartung und mit unzureichenden fluchtreizhemmenden sozialen Bindungen der Beschwerdeführerin im Bundesgebiet und der Inhaftierung ihrer Tochter begründete Annahme des Oberlandesgerichts die Bedeutung und Tragweite des Freiheitsgrundrechts verkennt oder willkürlich getroffen wurde, ist nicht ersichtlich (vgl. zum Prüfungsmaßstab SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Februar 2015 – Vf. 13-IV-15 [HS]/Vf. 14-IV-15 [e.A.]; BVerfG, Beschluss vom 8. August 2007 – 2 BvR 1609/07).

gg) Verfassungsrechtlich unbeachtlich sind die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Verstöße gegen § 29 Abs. 2 StPO, weil sich die entsprechende Rüge in der Behauptung eines einfachrechtlichen Verfahrensverstößes erschöpft (so schon SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2017 – Vf. 7-IV-17).

3. Eine Verletzung des ebenfalls gerügten Gebots des fairen Verfahrens in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip ist aus den entsprechenden Gründen ebenfalls nicht gegeben. Es fehlt insoweit auch spezifischer Vortrag der Beschwerdeführerin.
4. Da aus den genannten Gründen der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 31. März 2017 mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben der gerügten Grundrechte vereinbar ist, erübrigt sich eine (erneute) Entscheidung über den Ausgangsbeschluss des Landgerichts Leipzig vom 8. Dezember 2016 (vgl. hierzu bereits SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2017 – Vf. 7-IV-17).

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Versteyl